

Straßenverkehrsbehörde

Bearbeiter: Mag. Dr. Renate Zötsch
Tel.: +43(0)3124/51300
Fax: 03124/51300 800
E-Mail: zoetsch@gratwein-strassengel.gv.at

Gratwein-Straßengel, am 15.5.2025

GZ: A-2025-1282-01259 - 2

Verordnung von Verkehrsmaßnahmen auf Grund der mit Bescheid vom 9.5.2025 bewilligten Arbeiten auf bzw. neben Gemeindestraßen – Lindengasse (Judendorf-Straßengel)

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs 1a und § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (*StVO*) idgF in Verbindung mit der vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2015 beschlossenen Übertragungsverordnung werden anlässlich der Durchführung der mit angeführtem Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen für die Gemeindestraße „**Lindengasse**“ **im Bereich der Liegenschaft Nr. 2** folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im Zeitraum **vom 19. bis 23. Mai 2025** verordnet:

8111 Gratwein-Straßengel, Hauptplatz 1

Parteienverkehrszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr;
Dienstag von 14:00 bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr
IBAN AT96 3813 8000 0518 5004 – BIC RZSTAT2G138 – UID ATU69184045 – DVR 0600156
www.gratwein-strassengel.gv.at

1. Auf der Gemeindestraße „Lindengasse“ im oben genannten Bereich ist das Fahren in beiden Fahrtrichtungen verboten. („**Fahrverbot in beiden Richtungen**“ gemäß § 52 Z 1 StVO).
2. Die geltende Einbahnregelung wird während der Geltung des Fahrverbots aufgehoben.

Die Verordnung ist durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen und tritt mit deren Aufstellung in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Doris Dirnberger

angeschlagen am: 15.05.2025

abgenommen am:

	Unterzeichner	Marktgemeinde Gratwein-Straßengel
	Datum/Zeit-UTC	2025-05-15T09:02:16+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1840784927
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	